



Gemeinde Schladen-Werla  
Am Weinberg 8  
38315 Schladen

Bearbeitet von:  
Herrn Thomas Behnke  
E-Mail: Thomas.Behnke@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Antrag vom 01.07.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33.24-10464 158 039 (2022)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4728

Hannover  
20.09.2022

### Gewährung von Bedarfszuweisungen gemäß § 13 Abs. 1 NFAG im Verfahren 2022

**hier: Bedarfszuweisung wegen einer besonderen Aufgabe (BzB) aus Anlass der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (TSF-W) für die Ortsfeuerwehr Isingerode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich der Gemeinde Schladen-Werla gemäß § 13 Abs. 1 NFAG eine Bedarfszuweisung wegen einer besonderen Aufgabe in Höhe von

**140.000,00 Euro**

(in Worten: Einhundertvierzigtausend, 00/100 Euro).

Die Zuweisung dient der Sicherstellung der Finanzierung der o.g. Maßnahme und ist entsprechend zu verwenden. Die Inanspruchnahme der Bedarfszuweisungsmittel hat unter strenger Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, den ich im Übrigen für die gesamte Planung und Umsetzung des Projektes voraussetze, zu erfolgen.

Der durch die o.g. Maßnahme ausgelöste, notwendige Finanzierungsbedarf wird durch die Bedarfszuweisung (BzB) anteilig sichergestellt. Die Mittel werden unabhängig vom Maßnahmebeginn vollständig ausgezahlt. Eine Erhöhung des Ihnen bewilligten Bedarfszuweisungsbetrages im Rahmen der Maßnahmeabrechnung ist ausgeschlossen.

Die Umsetzung der Maßnahme und der damit tatsächlich ausgelöste Finanzierungsbedarf sind über einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Den bewilligten Betrag werde ich in Kürze auf das Konto der Gemeindekasse bei der Volksbank Nordharz e.G., IBAN: DE97 2689 0019 0091 2700 00, BIC: GENODEF1VNH, überweisen. Ich bitte, mir den Eingang des Betrages kurz zu bestätigen.

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 NFAG und meines Erlasses vom 01.06.2022, Az. 33.24-10464/2 (2022) wurden die im Verfahren 2022 vorgelegten Anträge ausgewertet. Im Interesse eines effektiven Mitteleinsatzes sowie unter Berücksichtigung des Antragsvolumens, der begrenzt zur Verfügung stehenden



Zuweisungsmittel und der rechtlichen Rahmenbedingungen war die Festlegung enger Bewilligungskriterien erforderlich.

Grundlegende Voraussetzungen jeder Bedarfszuweisung sind neben einer besondere Finanzschwäche, die anhand der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft der vergangenen drei Jahre im Vergleich zu einer sachgerecht ermittelten Größenklasse festgelegt wird, auch die besondere Bedürftigkeit einer Kommune, die u.a. über die Ermittlung einer Gesamtfehlbetragsquote bewertet wird.

Darüber hinaus können auch besonders finanzschwache Kommunen berücksichtigt werden, die Entschuldungshilfen nach §§ 13, 14a ff NFAG erhalten haben, sofern die jeweiligen Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind.

Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsverhalten müssen die Bedarfszuweisungsgewährung rechtfertigen; beides ist – auch vergleichend – zu überprüfen. Vorhandenes Vermögen und liquide Mittel sind soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, einzusetzen.

Die Gemeinde Schladen-Werla erfüllt die genannten grundlegenden Voraussetzungen für die Bewilligung einer Bedarfszuweisung wegen einer besonderen Aufgabe. Das über den Zukunftsvertrag begründete Entschuldungsverfahren ist noch nicht beendet.

Bedarfszuweisungen wegen „besonderer Aufgaben“ können als Finanzierungshilfen u.a. für Investitionen gewährt werden, wenn damit außergewöhnliche, notwendige Leistungen unterstützt werden.

Diese Außergewöhnlichkeit kann sich insbesondere aus dem Herausragen aus dem üblichen Aufgabenkatalog der Kommunen oder andererseits durch eine durch höhere Gewalt verursachte Ausnahmesituation ergeben. Darüber hinaus kann sich die Außergewöhnlichkeit auch aus einer notwendigen Anpassung kommunaler Infrastruktur im Rahmen oder im Anschluss einer gebietsstrukturellen Veränderung (Fusion) begründen.

Die vorrangig zur Liquiditätssicherung zu bewilligenden Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage setzen dem für Bedarfszuweisungen wegen besonderer Aufgaben verbleibenden Budget allerdings enge Grenzen.

Nach dem landesweit bekannt gemachten Verfahrensauftrag sind insgesamt 38 Anträge eingegangen, deren Gesamtantragsvolumen die zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel erheblich übersteigt, so dass eine Antragsauswahl anhand nachfolgend genannter Entscheidungskriterien vorzunehmen war:

1. Bewilligungen von BzB werden auf den Bereich der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben beschränkt.
2. Es wird lediglich ein Antrag pro Antragsteller berücksichtigt.
3. Als inhaltliches Auswahlkriterium wird die Notwendigkeit der von der Kommune zu erbringenden Leistung festgelegt. Die Notwendigkeit ist gegeben, bei präventiven Maßnahmen, die der Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner dienen. Als Förderschwerpunkt sind Maßnahmen im Aufgabenbereich Brandschutz und Hilfeleistung festgelegt.

Die dem o.g. Antrag der Gemeinde Schladen-Werla zugrundeliegende Maßnahme erfüllt das genannte Anforderungsprofil für die Gewährung einer Bedarfszuweisung wegen einer besonderen Aufgabe im Verfahren 2022.

Die Höhe der Bedarfszuweisung wird einheitlich wie folgt ermittelt:

- 
- 1.) Finanzierungsbedarf (Eigenmittel in Euro)
  - 2.) 77,23 v.H. aus 1.)
  - 3.) Ergebnis aus 2.) gerundet auf volle 5.000 Euro (BzB)
- 

Auf die konkrete Maßnahme bezogen ergeben sich auf Grundlage Ihres Antrages folgende Werte:

---

1.) Finanzierungsbedarf (Eigenmittel):	180.000,00 Euro
2.) 180.000,00 Euro x 77,23 v.H.	139.014,00 Euro
3.) Bedarfszuweisung:	140.000,00 Euro

---

Diese Bedarfszuweisung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs bewilligt; sie wird insbesondere widerrufen, wenn sie nicht, nicht zeitgerecht oder nicht unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt wird.

Die Bedarfszuweisungsmittel sind bis spätestens 31.12.2024 zweckentsprechend einzusetzen. Die Verwendung der Mittel ist bis zum 31.03.2025 nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stephan Manke